amtliche Bekanntmachung 1

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilar)

Az.: 3 K 28/25 Landau in der Pfalz, 28.04.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 23.06.2026	**13:00 Uhr**	**231, Sitzungssaal**	**Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz**

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Queichhambach
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	Blatt
2/3	verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1	717 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m²
Queichhambach	59/1	Gebäude- und Freifläche Queichtalstraße 44	437
Queichhambach	59	Gebäude- und Freifläche ebenda	141

Zusatz: Für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 12.05.1993.

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen)*:
- 2/3 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Erdgeschoss des Anbaus sowie im gesamten Dachgeschoss im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet

- Es handelt sich bei der Immobilie um ein Wohnhaus mit zwei Wohneinheiten, bestehend aus ei-

nem Haupthaus und zwei Anbauten, wovon ein Anbau ehemals eine Scheune war

- Baujahr: 1889

- Das Objekt konnte nur von außen besichtigt werden

- Gemäß den Erkenntnissen im Rahmen der Ortsbesichtigung befindet sich die zu bewertende Liegenschaft insgesamt in einem vernachlässigten, teilweise desolaten Unterhaltungszustand. Es sind diverse Schäden vorhanden und es besteht ein erheblicher Instandhaltungsstau

- Objektadresse laut Gutachten: Queichtalstraße 46, 76855 Annweiler am Trifels (OT Queichhambach);

Verkehrswert: 116.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.
Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Zipf
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Delp), Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht
999
Landau in der Pfalz

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig